

**Personalausstattung
der Städtischen Kindergärten**

gemäß dem Beschluß des Gemeinderats vom 15.09.1997:

„Der mit dem Landeswohlfahrtsverband ausgehandelten Vorgehensweise wird zugestimmt.“

Auszug aus der Sitzungsvorlage:

„Im Rahmen mehrerer Gespräche mit dem Landeswohlfahrtsverband wurde im Sommer 1997 vereinbart, daß im Oktober 1997 und im Februar 1998 jeweils Zählungen in den städtischen Kindergärten durchgeführt werden. Hierfür sollen die Betriebstagebücher daraufhin geprüft werden, wieviele Kinder durchschnittlich vormittags bzw. nachmittags in der einzelnen Einrichtung anwesend sind. Sofern hier im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 10 Kinder anwesend sind, genügt eine Fachkraft. Bei 11 bis 15 Kindern müssen eine Fachkraft und eine zweite Kraft, ab 15 Kindern zwei Fachkräfte anwesend sein. Dies ist jeweils gesondert für den Vormittag und Nachmittag zu beurteilen.

...

Sofern sich herausstellt, daß im Kindergarten vormittags durchgängig eine zweite Kraft notwendig wird, sollte laut Rücksprache mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband kein geänderter, sondern ein zusätzlicher Arbeitsvertrag mit der jeweiligen Zweitkraft abgeschlossen werden. Dieser kann auf die Zeit bis zum Beginn der Schulferien und somit auf die reine Bedarfszeit der erhöhten Kinderzahl befristet werden.“

gemäß dem Beschluß des Gemeinderats vom 24.07.2000:

„1. In den städtischen Kindergärten Bettmaringen, Eberfingen, Grimmelhofen, Mauchen, Schwaningen und Weizen wird jeweils eine Kindergartenleiterin in BAT V c beschäftigt.

2. In den genannten städtischen Kindergärten wird eine Zweitkraft in BAT VI b angestellt.

Der Umfang der Anstellung ergibt sich aus der Anzahl der durchschnittlich anwesenden Kinder im Monat.

- a) **Bis zu einer durchschnittlichen Anwesenheit von 11 Kindern pro Monat am Vormittag ist eine Zweitkraft mit bis zu 4 Stunden pro Woche zu beschäftigen.**
- b) **Ab einer durchschnittlichen Anwesenheit von 11 Kindern pro Monat am Vormittag in der Einrichtung ist für 3 Stunden am Vormittag eine Zweitkraft zu beschäftigen.**
- c) **Ab einer durchschnittlichen Anwesenheit von 11 Kindern pro Monat am Nachmittag in der Einrichtung ist für die Öffnungszeiten am Nachmittag eine Zweitkraft zu beschäftigen.“**

... und vom 04.05.1998:

Punkt 1 ersetzt durch Beschluß vom 24.07.2000

„2. Eine Vor- und Nachbereitungszeit wird in Höhe von 0,5 Stunden pro Tag gewährt.“

... zu 2. :

Hierunter fallen neben der allgemeinen Vor- und Nachbereitung im Kindergarten z.B. folgende Arbeiten: Elternabende, „Übernachten im Kindergarten“, Bastelarbeiten, Vorbereitung und Durchführung von Kindergartenbasaren, Kindergartenfeste, etc.